

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 20.06.2005 wird durch die Stadt Werder (Havel) **die Satzung über die Zahl der notwendigen Stellplätze und Kraftfahrzeuge sowie die Festlegung der Geldbeträge für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatz- und Ablösesatzung)** bekannt gemacht.

Satzung

der Stadt Werder (Havel) über die Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie die Festlegung der Geldbeträge für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatz- und Ablösesatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 211) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I. S. 273) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) in ihrer Sitzung am 02.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Werder (Havel). Dieser Satzung entgegenstehende Festlegungen von Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht

(1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.

(2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinnvoller Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

§ 3 Ablösung von Stellplätzen

(1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

(2) Der zu zahlende Ablösebetrag je Stellplatz beträgt wegen der unterschiedlichen Bodenrichtwerte innerhalb des Stadtgebietes:

Werder ohne Ortsteile	2.750 EUR
OT Glindow, Petzow	2.750 EUR
OT Bliesendorf, Derwitz, Plötzin, Phöben	2.000 EUR
OT Töplitz	2.500 EUR
OT Kemnitz	1.500 EUR

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Stellplatz nicht gemäß § 2 anlegt handelt ordnungswidrig im Sinne von § 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Gebietszonen sowie die Höhe des Ablösebeträge für Stellplätze und Garagen der Stadt Werder (Havel) vom 19.10.2000 außer Kraft.

Anlage zur Stellplatzsatzung
Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

erlassen am : 02.06.2005

ausgefertigt am : 20.06.2005

gez.: Werner Große
Bürgermeister

Anlage zur Stellplatzsatzung der Stadt Werder (Havel)

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nutzungsarten **Zahl der Stellplätze**

Wohngebäude

Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100 qm Nutzfläche nach DIN 277 2 je Wohnung über 100 qm Nutzfläche nach DIN 277
Altenwohnungen	0,2 je Wohnung
Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten

Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen

Büro- und Verwaltungsräume	1 je 40 qm Nutzfläche nach DIN 277
Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 qm Nutzfläche nach DIN 277

Verkaufsstätten

Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 qm Nutzfläche nach DIN 277
Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 qm Brutto-Geschossfläche

Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen

Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren)	1 je 5 Sitzplätze
Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 8 Sitzplätze
Kirchen	1 je 30 Sitzplätze

Sportstätten

Sportplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 je 300 qm Sportfläche
Sportplätze mit Besucherplätzen	1 je 150 qm Sportfläche
Sportstadien mit Tribünen	1 je 15 Tribünenplätze
Spiel- und Sporthallen	1 je 100 qm Hallenfläche
Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 je 50 qm Hallenfläche
Spiel- und Sporthallen mit Tribünen	1 je 15 Tribünenplätze
Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 qm Grundstücksfläche
Hallenbäder	1 je 50 qm Hallenfläche
Hallenbäder mit Tribünen	1 je 15 Tribünenplätze
Tennisplätze	2 je Spielfeld
Tennisplätze mit Tribünen	1 je 15 Tribünenplätze
Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 je 2 Boote
Golfplätze	5 je Loch

Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Klubhäuser o. ä.	1 je 10 qm Gastraumfläche
Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 3 Betten, für zugehörigen
Restaurationsbetrieb:	1 je 10 qm Gastraumfläche
Jugendherbergen	1 je 10 Betten

Krankenanstalten

Universitätskliniken	1 je 3 Betten
Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 je 3 Betten
Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 5 Betten
Altenpflegeheime	1 je 10 Betten

Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

Grund-, Haupt-, Sonderschulen	1 je Klasse
Sonstige allgemein bildende Schulen	2 je Klasse
Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 je Klasse
Fachschulen, Hochschulen	1 je 3 Studenten
Kindergärten, Kindertagesstätten	1 je Gruppenraum
Jugendfreizeitheime und dergleichen	2 je Freizeiteinrichtung

Gewerbliche Anlagen

Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 qm Nutzfläche nach DIN 277
Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 qm Nutzfläche nach DIN 277
Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 je Pflegeplatz
Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 je Waschplatz
Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße für mindestens 5 Kraftfahrzeuge	3 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum

Verschiedenes

Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
Friedhöfe	1 je 2.000 qm Grundstücksfläche
Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 qm Nutzfläche nach DIN 277

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Öffentliche Bekanntmachung für die Satzung über die Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie die Festlegung der Geldbeträge für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Werder (Havel) wird im amtlichen Verkündungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 24.06.2005 Nr. 13 durch den Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 20.06.2005

Werner Große
Bürgermeister